



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

BEST PRACTICE-HANDBUCH FÜR ANGEHENDE HABILITATIONSWERBERINNEN/HABILITATIONSWERBER (FREQUENTLY ASKED QUESTIONS)

PRÄAMBEL

Dieses Best Practice-Handbuch erörtert wichtige Fragestellungen zu den „Habitationsbestimmungen neu“¹. Dieses Best Practice-Handbuch soll eine Hilfestellung für die Habitationswerberinnen/Habitationswerber sein und eine möglichst hohe Transparenz des Habitationsverfahrens gewährleisten.

Dieses Dokument ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Bestimmungen in den vorgenannten Satzungsteilen.

Darüber hinausgehende Fragen zu den „Habitationsbestimmungen neu“ können gerne per E-Mail an habilitation@i-med.ac.at gerichtet werden. Die häufigsten Fragen mit den dazugehörigen Antworten werden anonymisiert zum Nachlesen im Rahmen dieser Frequently Asked Questions (FAQ) im Intranet veröffentlicht.

¹ Satzungsteil Habitationsordnung und Satzungsteil Habitationsrichtlinie verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 40. Stk., Nr. 176 und Nr. 177 idgF.

VORAUSSETZUNGEN UND FACHBEZEICHNUNGEN

1. Warum ist ein PhD/Clinical PhD keine Voraussetzung mehr, um sich zu habilitieren?

Gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist unter anderem „**der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation**“. Die MUI hat sich dazu entschieden, dass dieser Nachweis – anders als bisher – auch ohne absolviertes PhD-/Clinical PhD-Studium erbracht werden kann. Dies soll eine gewisse Flexibilität für jene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bringen, deren wissenschaftliche Qualifikation auch ohne absolviertes PhD-/Clinical PhD-Studium als hervorragend anzusehen ist. Künftig steht sohin verstärkt die Forschungsleistung im Fokus.

Auch wenn sohin ein absolviertes PhD-/Clinical PhD-Studium nicht mehr Voraussetzung für eine Habilitation an der MUI ist, sprechen insbesondere folgende Gründe dafür, dennoch den akademischen Grad eines PhD/Clinical PhD anzustreben:

- 1. Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit:** Im Rahmen von Doktoratsstudien, wie z.B. das PhD- bzw. Clinical PhD-Studium an der MUI, steht vor allem die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Mittelpunkt. PhD-/Clinical PhD-Absolventinnen/Absolventen erlernen weitreichende Fähigkeiten, die für die weitere wissenschaftliche Entwicklung von essentieller Bedeutung sind.
- 2. Anstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Stellen:** Im Rahmen von wissenschaftlichen Karrieren spielt der akademische Grad eines PhD/Clinical PhD oft eine entscheidende Rolle. An vielen Universitäten ist z.B. für eine Bewerbung auf eine Stelle als Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor oder vergleichbare Stellen derzeit ein absolviertes PhD-/Clinical PhD-Studium Grundvoraussetzung. Ohne ein entsprechendes Doktoratsstudium würde es sohin an den formellen Voraussetzungen für eine Bewerbung fehlen. Dies trifft auch für Bewerbungen für Stellen im wissenschaftlichen Bereich außerhalb Österreichs, insbesondere im angloamerikanischen Raum zu. Zur Vermeidung von Nachteilen im Rahmen von Bewerbungen ist ein PhD/Clinical PhD daher dringend zu empfehlen.

2. In welchen Fächern kann man sich habilitieren?

Die Lehrbefugnis (venia docendi) kann nur für ein ganzes wissenschaftliches Fach erteilt werden und muss in den Wirkungsbereich der MUI fallen. Bei einem ganzen wissenschaftlichen Fach handelt es sich um ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in Lehre und Forschung in der Regel bereits eingerichtet ist. Als Orientierungshilfe für die Bezeichnung des Habilitationsfaches kann der Entwicklungs- und Organisationsplan der MUI herangezogen werden. In Fächern der Humanmedizin erfolgt die Bezeichnung der Lehrbefugnis grundsätzlich im Sonderfach gemäß jeweils gültiger Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung.

Sollte es bei der Bezeichnung des Habilitationsfaches Fragen geben, so wird empfohlen, diese rechtzeitig vor Antragstellung an habilitation@i-med.ac.at zu richten.

Nichtmedizinerinnen/Nichtmediziner können sich in klinischen Fächern nicht habilitieren. Die Bezeichnung der Lehrbefugnis von Nichtmedizinerinnen/Nichtmedizinern richtet sich in der Regel nach dem jeweiligen ganzen Fach des medizinisch-theoretischen Bereichs.

In **begründeten Ausnahmefällen** kann sich ungeachtet dessen die Bezeichnung des Habilitationsfaches bei Nichtmedizinerinnen/Nichtmedizinern am klinischen Fach orientieren (z.B. experimentelle Urologie). Zu bedenken gilt dabei aber, dass dadurch das Bewerbungsspektrum unter Umständen unverhältnismäßig eingeschränkt wird. So werden beispielsweise im deutschsprachigen Raum vor allem leitende Positionen in Molekularbiologie und nicht in „experimenteller Urologie“ ausgeschrieben. An vielen Universitäten ist diese Fachbezeichnung kaum oder gar nicht bekannt.

Mit der Habilitation erfolgt keine Zuordnung mehr zu einer Organisationseinheit.

3. Warum wurde die Anzahl der erforderlichen wissenschaftlichen Publikationen angehoben?

Gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist unter anderem „**der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation**“, wobei die Betonung auf „hervorragend“ liegt. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird nunmehr unter anderem durch die Erhöhung der erforderlichen Mindestzahl an wissenschaftlichen Publikationen entsprochen. Ferner werden Publikationen in möglichst hochrangigen Journalen entsprechend gewertet. Als wissenschaftliche Publikationen i.S.d. § 2 Habilitationsrichtlinie zählen Originalarbeiten und Übersichtsarbeiten.

4. Was bedeutet die 12-Jahres-Regelung beim Alter der wissenschaftlichen Publikationen?

Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber sollen kontinuierlich und zügig an ihrer Qualifikation arbeiten und ihre wissenschaftlichen Publikationen sollen zum Zeitpunkt des Habilitationsverfahrens einen möglichst aktuellen wissenschaftlichen Wert haben. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung wird die Dauer der akademischen Tätigkeit (sog. „wissenschaftliches Alter“) berücksichtigt. Elternkarenz, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen, langandauernde Krankheit, Teilzeitbeschäftigung u.Ä. werden daher entsprechend berücksichtigt. Dies bedeutet z.B., dass nach einer zweijährigen Elternkarenz und einer nachfolgenden Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 50 % über vier Jahre nur zwei von diesen sechs Jahren für die Berechnung der Dauer der akademischen Tätigkeit herangezogen werden.

Angerechnet werden all jene Publikationen, die in den letzten 12 Jahren, gerechnet in Kalenderjahren, vor der Einreichung des Habilitationsantrages publiziert worden sind. Allfällige Online-Publikationsdaten („Epub ahead of print“) sind unerheblich. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Einreichung am 15.06.2022 alle Arbeiten, die zwischen dem 01.01.2010 und dem 14.06.2022 publiziert oder zum Druck angenommen worden sind, berücksichtigt werden können. Bei einem kürzeren „wissenschaftlichen Alter“ (s.o.) verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.

5. Was versteht man unter ungeteilter bzw. geteilter Erst- oder korrespondierender AutorInnenschaft?

Unter „**ungeteilter Erst- oder korrespondierender AutorInnenschaft**“ i.S.d. „Habilitationsbestimmungen neu“ ist eine führende AutorInnenschaft zu verstehen („ungeteilt führende AutorInnenschaft“). Nicht davon erfasst ist die LetztautorInnenschaft ohne korrespondierende Funktion. Für die korrespondierende AutorInnenschaft ist die Position in der Autorenreihung unerheblich.

Unter „**geteilter Erst- oder korrespondierender AutorInnenschaft**“ werden AutorInnenschaften verstanden, bei denen die genannten Autorinnen/Autoren in etwa einen gleich hohen Beitrag zur Entstehung der Publikationen geleistet haben („geteilte führende AutorInnenschaft“). Der jeweilige Beitrag ist nicht auf das Schreiben der wissenschaftlichen Arbeit beschränkt, sondern kann auch andere Aspekte wie Projektidee, Datengenerierung, statistische Analyse der Daten, Interpretation der Ergebnisse usw. betreffen. Dies muss aber nicht bedeuten, dass zwei Autorinnen/Autoren bei jedem dieser einzelnen Aspekte gleich viel beigetragen haben (siehe dazu auch § 6 Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck [Good Scientific Practice], verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 12. Stk., Nr. 49 idgF).

Damit eine geteilte Erst- oder korrespondierende AutorInnenschaft im Rahmen des Habilitationsverfahrens berücksichtigt werden kann, muss diese in der Publikation selbst als solche eindeutig deklariert sein (z.B. „contributed equally“, „shared authorship“ o.Ä.). Andernfalls kann eine geteilte Erst- oder korrespondierende AutorInnenschaft keine Berücksichtigung finden.

6. Gelten Arbeiten, in denen jemand in der PubMed als „Collaborator“ genannt ist, als wissenschaftliche Publikationen?

Die Nennung als „Collaborator“ in der PubMed reicht nicht aus, um als Autor gewertet zu werden.

Ist hingegen am Titelblatt nur der Name eines Konsortiums angegeben und werden am Ende des Manuskriptes die „Autoren“ (nicht „Collaborators“) aufgelistet, kann diese Arbeit entsprechend berücksichtigt werden.

7. Dürfen „contributed equally“ Autoren sowie Erstautoren und korrespondierende Autoren dieselbe Arbeit als wissenschaftliche Publikation verwenden?

Ja. Dies gilt sowohl für ErstautorInnenschaften als auch für korrespondierende AutorInnenschaften.

8. Zählen Publikationen, die Teil der Habilitationsschrift sind, auch zur geforderten Gesamtzahl der wissenschaftlichen Publikationen?

Ja, Publikationen, die Teil der Habilitationsschrift sind, können zu den wissenschaftlichen Publikationen gezählt werden.

9. Können Publikationen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes entstanden sind, als wissenschaftliche Publikationen verwendet werden?

Ja. Bei Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Dienststand der MUI befinden, muss jedoch mindestens die Hälfte der jeweiligen Mindestanzahl an wissenschaftlichen Publikationen an der MUI oder in Kooperation mit dieser durchgeführt worden sein.

10. Zählen Leitlinien (guidelines, consensus papers etc) internationaler Fachgesellschaften als wissenschaftliche Publikationen?

Ja, diese können als Reviews gezählt werden, sofern den Leitlinien eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit der Problematik vorausging. Manchmal kommt es vor, dass ein- und dieselbe Leitlinie in mehreren Journalen mit teilweise etwas unterschiedlichem Umfang publiziert wurde. In derartigen Fällen kann nur eine Publikation gezählt werden.

11. Bedarf es bei den wissenschaftlichen Publikationen nach § 2 des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie eines thematischen Zusammenhanges wie bei den Originalpublikationen der Habilitationsschrift?

Nein.

12. Muss ich meine Publikationen in das „PubMon-Programm“ der MUI (<http://pubmon.i-med.ac.at/pubmon/>) eintragen?

Ja. Das „PubMon-Programm“ („PubMon“ steht für „Publikations-Monitoring“) ersetzt das bisherige „Score-Programm“ der MUI. Es ist auf die Anforderungen der „Habilitationsbestimmungen neu“ ausgerichtet und berücksichtigt z.B. Punkte wie die automatische Wahl der subject category und die Wahl, ob die Kategorieneinteilung und der Impact-Faktor nach dem Publikationsjahr oder nach dem Einreichjahr des Habilitationsantrages günstiger ist. Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber kann die entsprechenden Publikationen aus der PubMed in das PubMon-Programm importieren.

Das PubMon Programm berücksichtigt ausschließlich PubMed-gelistete Publikationen, die einen Impact-Faktor haben. Nur solche werden zu den für die Habilitation nötigen Publikationen gemäß § 2 des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie gezählt.

Zudem besteht die Möglichkeit, auch händisch Publikationen einzugeben sowie die Eigenschaften von aus PubMed importierten Publikationen abzuändern (va Informationen, die nicht automatisch aus der PubMed ausgelesen werden können wie z.B. geteilte AutorInnenschaften oder korrespondierende AutorInnenschaften). Vor diesem Hintergrund muss die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber eidesstattlich bestätigen (Formular „Habilitationsantrag“), u.a. die Angaben zu den Publikationen in der PubMon-Auflistung wahrheitsgemäß vorgenommen zu haben.

Das PubMon-Programm ist nur innerhalb der Datennetze der MUI (inkl. VPN-Zugang) sowie der Tirol Kliniken zugänglich. Wie das PubMon-Programm außerhalb dieser Datennetze trotzdem verwendet werden kann, ist unter www.i-med.ac.at/msig/service/ näher beschrieben.

13. Welche Journal-Klassen gibt es?

Grundlage der Auswertung von Publikationslisten ist das *Web of Science*[®] der Firma Clarivate Analytics[®]. Dieses beinhaltet einen Index, der Zeitschriften einen Impact-Faktor zuweist, sofern dieser vorhanden ist. Der Impact-Faktor dient als Maß dafür, wie oft eine Publikation durchschnittlich zitiert wird und soll helfen, die relative Bedeutung der Zeitschrift in ihrem Fachbereich einzuschätzen.

Damit eine Publikation als relevant erachtet wird, muss für die jeweilige Zeitschrift im *Web of Science*[®] ein Impact-Faktor ausgewiesen sein. Zur Anwendung kommt ausschließlich dieser spezifische Index. Zu beachten ist, dass Impact-Faktoren auch im Rahmen anderer Produkte (wie z.B. PubMed) ermittelt werden, die aber nicht im Habilitationsverfahren der MUI herangezogen werden. Zu beachten ist weiters, dass das *Web of Science*[®] auch andere Metriken ermittelt. Zur Anwendung kommt aber ausschließlich der Impact-Faktor (Abbildung A).

Anhand ihres Impact-Faktors aus dem *Web of Science*[®] werden Zeitschriften im PubMon (Frage 12) fachspezifisch gereiht und gemäß ihren Impact-Faktoren in drei Klassen eingeteilt. Die Zeitschriften, die gemäß ihren Impact-Faktoren zum obersten Drittel zählen, gelten als Journale der Klasse eins, die im mittleren Drittel als Journale der Klasse zwei und die Übrigen als Journale der Klasse drei.

Eine Zeitschrift, die in mehreren Fachbereichen gelistet wird, kann dementsprechend im jeweiligen Fachbereich einer anderen Klasse angehören. Ebenso kann eine Zeitschrift im Jahr der Veröffentlichung der Arbeit einer anderen Klasse angehören als zum Zeitpunkt der Auswertung. Gewertet wird jeweils die beste Klasse. Entwicklungen der Zeitschrift in den Jahren zwischen Veröffentlichung und Auswertung werden nicht berücksichtigt.

Zur automatisierten Auswertung von Publikationslisten bietet die MUI das Programm PubMon (Frage 12) an.

Voraussetzung für die für die Habilitation anrechenbaren Publikationen (=roter Bereich/Kreis)

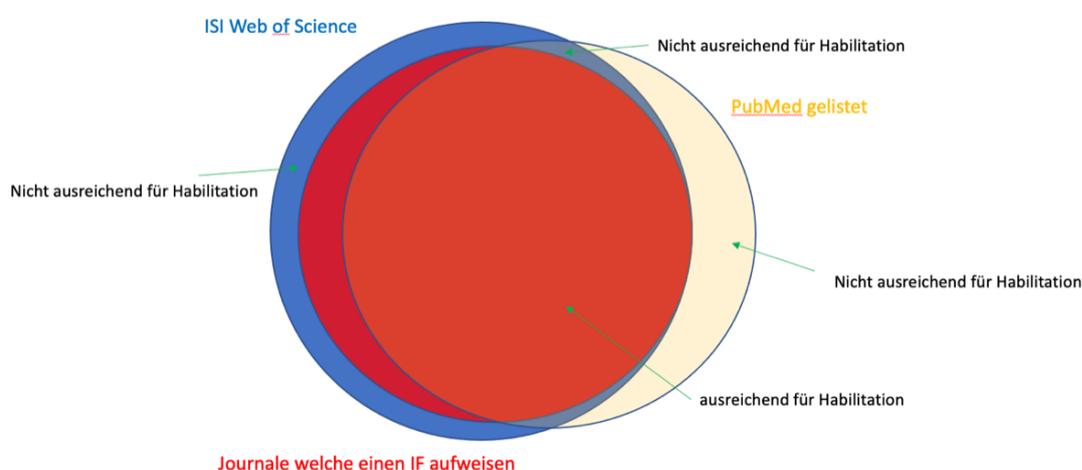


Abbildung A:

14. Wenn ein Journal in mehreren Fachgebieten gemäß subject categories des science citation index gelistet ist, welche Reihung muss ich für die Einteilung gemäß § 2 Abs 2 bzw. Abs 3 der Habilitationsrichtlinie verwenden?

Vorbemerkung: Ein wissenschaftliches Journal kann in mehreren Fachbereichen („subject categories“) gelistet sein. Innerhalb jeder subject category werden die darin gelisteten Journale nach ihren Impact-Faktoren absteigend vom höchsten zum niedrigsten Impact-Faktor gereiht und dann in ein oberes, mittleres und unteres Drittel eingeteilt (oder auch zu den besten 5 % einer subject category). Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Begriff „Impact-Faktor“ verschiedentlich auch für andere Indizes verwendet und von diversen Journalen zum Verwechseln ähnlich klingend angegeben wird (teilweise wird in derartigen Fällen nur der Begriff „Impact“ verwendet). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Impact-Faktor i.S. der „Habilitationsbestimmungen neu“ nur der jährlich im „Journal Citation Report“ (JCR) publizierte Impact-Faktor gemeint ist und keinesfalls von diversen Journalen selbstberechnete Impact-Faktoren herangezogen werden können. Der allein gültige Impact-Faktor kann auch im „PubMon-Programm“ abgefragt werden.

Wenn ein Journal in mehreren subject categories gelistet ist, so kann jene subject category verwendet werden, die für die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber am besten ist. Die subject category muss sich somit nicht ausschließlich am Habilitationsfach im engeren Sinn orientieren. Das bedeutet, dass z.B. ein Journal, welches im Fachgebiet „Urology & Nephrology“ im mittleren Drittel, aber im Fachgebiet „Surgery“ im oberen Drittel gereiht ist, für die Kategorie oberes Drittel verwendet werden kann.

Missbräuchlich und daher nicht möglich ist es in diesen Fällen, die Grenzwerte der Impact-Faktors für die Kategorieneinteilung einer auch passenden subject category zur subject category des Habilitationsfaches „zu transferieren“ ([Abbildung 1](#)).

Beispiel: Jemand möchte im Habilitationsfach A habilitieren. In der subject category des Habilitationsfaches A liegt der Grenzwert zwischen oberem und mittlerem Drittel der Reihung der Journale bei einem Impact-Faktor von 2,20. Das Journal X ist in der subject category des Habilitationsfaches A jedoch nicht gelistet, dafür aber in der subject category des Faches B. In der subject category des Faches B hat das Journal X einen Impact-Faktor von 2,60 und der Grenzwert zwischen oberen und mittleren Drittel liegt bei einem Impact-Faktor von 3,00, das Journal gehört somit dem mittleren Drittel an. Es ist der Grenzwert dieser subject category (IF 3,00) heranzuziehen und nicht der, der für das Habilitationsfach A (IF 2,20) gelten würde. Eine Arbeit im Journal X ist damit dem mittleren Drittel zuzuordnen.

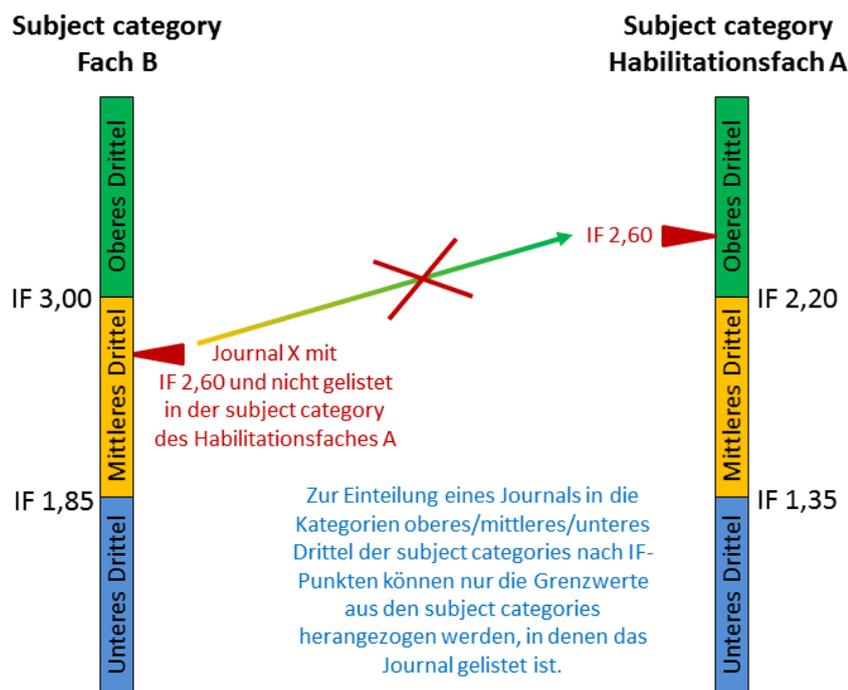


Abbildung 1: Diese Abbildung zeigt, dass es nicht möglich ist, Grenzwerte von einer auch passenden subject category auf die subject category des Habilitationsfaches zu transferieren (ausführliche Erklärung siehe Text).

15. Kann eine Arbeit in einem Journal, das nicht in der subject category des Habilitationsfaches im engeren Sinn gelistet ist, als wissenschaftliche Publikation verwendet werden?

Ja, eine solche Arbeit kann als wissenschaftliche Publikation verwendet werden. Für die Klasseneinteilung gemäß § 2 Abs 2 bzw. Abs 3 der Habilitationsrichtlinie wird die subject category herangezogen, in der das Journal für die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber am besten gelistet ist. Dies hat den großen Vorteil, dass die Einteilung in Klassen vollkommen unabhängig vom Habilitationsfach erfolgen kann, da sich mehr und mehr zeigt, dass Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in Journalen publizieren, die für den Inhalt der Publikationen am besten geeignet sind (z.B. werden molekulargenetische Arbeiten aus dem urologischen Bereich durchaus in molekulargenetischen Journalen publiziert).

16. Gibt es noch die sogenannten „modifizierte ISI-Listen“ (auch „fachspezifische Hauslisten“ genannt)?

Nein. Für das jeweilige Journal kann die reihungsmäßig am besten geeignete subject category herangezogen werden (vgl. Frage 15.).

17. Wie werden die Journale gemäß subject categories des science citation index in Bezug auf § 2 Abs 2 und Abs 3 des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie eingeteilt?

Abbildung 2: Beschreibung welchen Klassen die Journale, in welchen die wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht wurden, gemäß subject categories des science citation index angehören müssen um die Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. illustriert die Anforderungen für die 16 bzw. 15 wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 2 Habilitationsrichtlinie anhand von Beispielen. Die jeweilige Zuordnung lässt sich auch aus dem PubMon-Programm der MUI (<http://pubmon.i-med.ac.at/pubmon/>) herauslesen (vgl. Frage 12).

Mindestvoraussetzungen erfüllt

Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt

Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16		16	

§ 2 Abs 3+1

§ 2 Abs 3+2

Einteilung der Journale nach subject categories des science citation index

Obersten 5%

Klasse 1: Oberes Drittel

Klasse 2: Mittleres Drittel

Klasse 3: Unteres Drittel

Anmerkung: Natürlich können auch alle Arbeiten aus der Klasse 1 sein. Oder 5 Arbeiten aus Klasse 1 und die restlichen 11 Arbeiten aus Klasse 2.

Abbildung 2: Beschreibung welchen Klassen die Journale, in welchen die wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht wurden, gemäß subject categories des science citation index angehören müssen um die Mindestvoraussetzungen zu erfüllen.

Beispiel 1: Es liegen fünf Publikationen in Journalen vor, die der Klasse 1 angehören und fünf Publikationen in Journalen, die der Klasse 2 angehören. Somit liegen 10 Publikationen in Journalen vor, die den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören.

Beispiel 2: Es liegt eine Publikation mit führender AutorInnenschaft in einem Journal vor, das zu den jeweils besten 5 % eines Fachgebietes gemäß subject categories des science citation index gehört. Diese Publikation zählt doppelt und reduziert die Mindestanzahl an Publikationen auf 15. Die Mindestanzahl an Publikationen in Journalen, die den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören müssen (10) und die Mindestanzahl an Publikationen mit führender AutorInnenschaft (6) bleiben davon unberührt.

Beispiel 3: Es liegen vier Publikationen in Journalen vor, die der Klasse 1 angehören. Somit sind die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, da eine Publikation in einem Journal der Klasse 1 fehlt.

Beispiel 4: Es liegen vier Publikationen in Journalen vor, die der Klasse 1 angehören und fünf Publikationen in Journalen, die der Klasse 2 angehören. Somit sind die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, da eine Publikation in einem Journal der Klasse 1 oder 2 fehlt.

War die Einstufung eines Journals bei der Annahme der Arbeit zum Druck höher als zum Zeitpunkt der Beurteilung im Habilitationsverfahren (also dem Einreichdatum des Habilitationsantrages), dann gilt gemäß § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 Habilitationsrichtlinie die höhere Einstufung. Scheint ein Journal in mehreren subject categories auf, kann die subject category mit der besten Reihung herangezogen werden.

18. Warum reduziert eine Publikation als Erst- oder verantwortlich korrespondierende/r Autor/in in einem Journal, das zu den jeweils besten 5 % des jeweiligen Fachgebietes gemäß subject categories des science citation index gehört, nur die Anzahl der Gesamtmenge an wissenschaftlichen Publikationen (von 16 auf 15), nicht aber die Anzahl der Publikationen, bei denen die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber als Erst- oder verantwortlich korrespondierende/r Autor/in genannt sein muss?

Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für Publikationen in möglichst hochrangigen Journalen geschaffen werden. Umgekehrt soll dies aber nicht dazu führen, dass Erst- oder verantwortlich korrespondierende AutorInnenschaften im Zusammenhang mit dem Gesamtwerk reduziert werden, zumal hier ohnedies die für die Habilitationsschrift verwendeten Erst- oder korrespondierenden AutorInnenschaften (mindestens vier) mitzählen.

19. Was ist der Unterschied zwischen einem „Letter to the Editor“, einem „Research Letter“ und einer „Correspondence“?

Nach Art und Inhalt lassen sich sog „Letter to the Editor“, „Correspondence“ oder auch „Research Letter“ oftmals nicht leicht voneinander abgrenzen. Sie reichen z.B. von einer Kritik an einer im selben Journal publizierten Arbeit bis hin zu einer fundierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Zeitschriften wie *Nature*.

Für die Zwecke des Habilitationsverfahrens an der MUI können solche Publikation, unabhängig von ihrer Bezeichnung, nur dann als Originalarbeit i. S. d. § 2 Habilitationsrichtlinie gezählt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es werden eigene Originaldaten präsentiert und entsprechend diskutiert.
- Aus den Daten ergeben sich neue Erkenntnisse entweder für das Forschungsfeld, für die Diagnostik oder die Therapie.
- Unterstützend sollten weitere Unterlagen vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Einreichung einem externen Peer-Review-Verfahren nach internationalem Standard unterzogen worden ist, also z.B. mit entsprechenden Änderungsvorschlägen und point-by-point responses.

Ein Indiz kann in der Medline gefunden werden, wenn unter der Kategorie „PT“ die Arbeit als „Journal Article“ gelistet ist.

Nicht anerkennbare Publikationen dieser Art sind sohin insbesondere jene, in denen eine andere wissenschaftliche Arbeit nur (kritisch) kommentiert wird oder eigene Daten als Reaktion auf eine andere wissenschaftliche Arbeit ohne fundierte inhaltliche Auseinandersetzung nur kurz dargestellt werden.

20. Können „Case Reports“ als wissenschaftliche Publikationen verwendet werden?

Nein.

21. Unter welchen Voraussetzungen gelten deutschsprachige Zeitschriften, als „international einschlägige Journale“ (z.B. „Der Anästhesist“)?

Deutschsprachige Zeitschriften gelten als „international einschlägige Journale“, wenn sie in der Pub-Med gelistet sind, einen Impact-Faktor i.S.d. Ausführungen zu [Frage 14](#) haben, ein peer-review-Verfahren anwenden und im Science Citation Index gelistet sind.

22. Ein Journal, in dem eine Arbeit veröffentlicht wurde, firmiert mittlerweile unter einem anderen Namen. Unter dem neuen Namen hat das Journal einen besseren Impact-Faktor und ein besseres Ranking. Kann der Impact-Faktor bzw. das Ranking des Erscheinungsjahres der Arbeit oder des Zeitpunktes der Einreichung des Habilitationsantrages verwendet werden?

Es kann jener Impact-Faktor bzw. jenes Ranking verwendet werden, welcher bzw. welches für die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber besser ist. Es muss jedoch eindeutig sein, dass es sich tatsächlich bei dem Journal mit dem neuen Namen um das Nachfolgemedium handelt und dass das frühere Journal nicht weiter existiert (also das neue Journal nicht einfach eine Abspaltung von einem anderen Journal ist, wie dies z.B. bei den Subjournalen von *Lancet*, *JAMA* oder *Circulation* der Fall war).

23. Eine Originalarbeit (oder ein Review) wurde in einem Supplement-Band eines Journals publiziert. Zählt diese Arbeit zu den geforderten wissenschaftlichen Publikationen und welche Impact-Faktoren gelten?

Ja, diese Arbeiten zählen als wissenschaftliche Publikationen i.S.d. § 2 Habilitationsrichtlinie. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diverse Journale mit Supplement-Bänden diese als eigene Journale mit eigenen ISSN-Nummern führen und diese dann entweder einen eigenen Impact-Faktor oder schlimmstenfalls keinen Impact-Faktor haben. Es empfiehlt sich somit, sich vor Einreichung einer Publikation über die Journale und deren Supplement-Bände zu informieren. Beispiele:

Journal	ISSN	IF	Jahr
Atherosclerosis	0021-9150	4,467	2017
Atherosclerosis Supplements	1567-5688	3,078	2017
Kidney International	0085-2538	8,429	2017
Kidney International Supplements (wird erst seit 2013 als eigenes Journal geführt, davor wurden Supplements unter dem "Mutterjournal" publiziert)	2157-1716	3,357	2017
Clinical Research in Cardiology	1861-0684	4,455	2017
Clinical Research in Cardiology Supplements	1861-0706	Kein IF	2017

24. Ein Journal (mit einer Publikation) hatte früher einen Impact-Faktor und hat jetzt keinen mehr. Kann der zuletzt veröffentlichte Impact-Faktor verwendet werden?

Ja, es kann der gültige Impact-Faktor zum Zeitpunkt der Annahme der Publikation herangezogen werden. Hatte das Journal zu diesem Zeitpunkt bereits keinen Impact-Faktor mehr, kann die Publikation nicht als wissenschaftliche Publikation i.S.d. § 2 Habilitationsrichtlinie herangezogen werden.

KUMULATIVE HABILITATIONSSCHRIFT (§ 3 HABILITATIONSRICHTLINIE)

25. Was bedeutet die Regelung betreffend geteilte AutorInnenschaften bei der Habilitationsschrift (§ 3 Abs 3 und 4 Habilitationsrichtlinie)?

Für die Habilitationsschrift werden mindestens zwei Originalpublikationen in ungeteilter Erst- oder verantwortlich korrespondierender AutorInnenschaft gefordert. Ob insgesamt mindestens vier oder fünf Originalpublikationen mit Erst- oder verantwortlich korrespondierenden AutorInnenschaft notwendig sind, hängt davon ab, ob **drei** (Abbildung 3) oder **zwei** Originalpublikationen (Abbildung 4) mit ungeteilter AutorInnenschaft vorliegen.

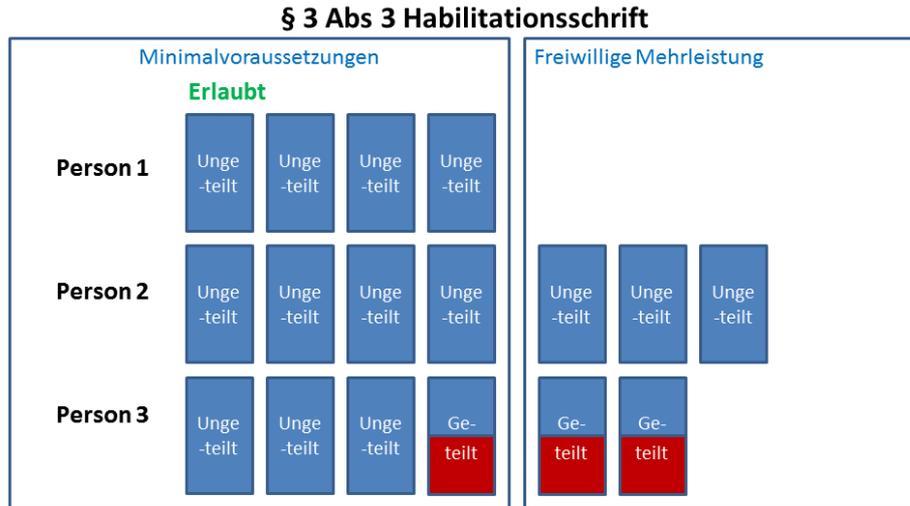


Abbildung 3: Sind mindestens drei Originalpublikationen in ungeteilter Erst- oder verantwortlich korrespondierender AutorInnenschaft verfasst worden, bedarf es **insgesamt mindestens 4 Originalpublikationen**. Diese 4 Originalpublikationen müssen in Journalen publiziert sein, die gemäß subject categories des science citation index den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören. Mindestens 2 der erforderlichen 4 Originalpublikationen müssen dem oberen Drittel (Klasse 1) angehören.

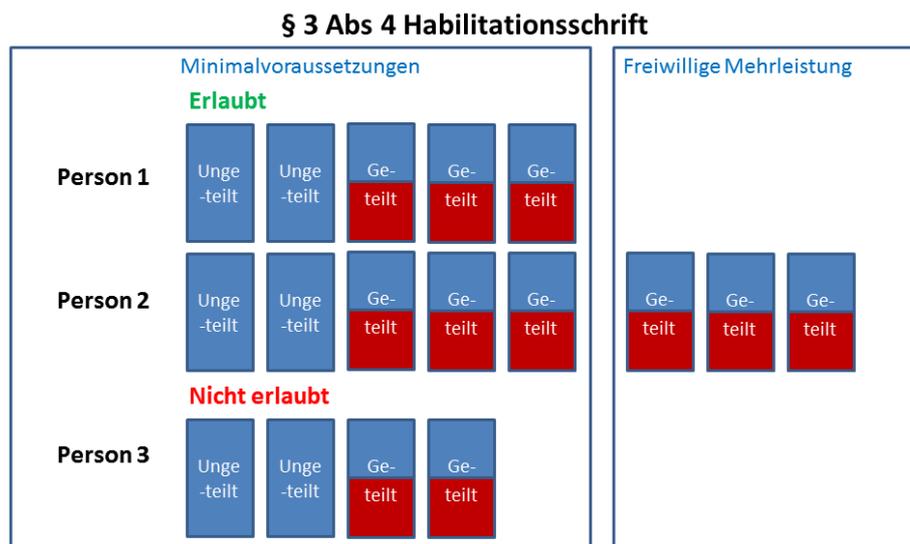


Abbildung 4: Sind nur zwei Originalpublikationen in ungeteilter Erst- oder verantwortlich korrespondierender AutorInnenschaft verfasst worden, bedarf es **insgesamt mindestens 5 Originalpublikationen**. Diese 5 Originalpublikationen müssen in Journalen publiziert sein, die gemäß subject categories des science citation index den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören. Mindestens 3 der erforderlichen 5 Originalpublikationen müssen dem oberen Drittel (Klasse 1) angehören.

26. Was versteht man unter ungeteilter bzw. geteilter Erst- oder korrespondierender AutorInnenschaft?

Für die Habilitationsschrift gelten dieselben Ausführungen wie für die wissenschaftlichen Publikationen in [Frage 5](#).

27. Darf ich in der Habilitationsschrift Arbeiten verwenden, bei denen ich nur Koautor im Sinne einer nicht-führenden AutorInnenschaft bin?

Ja, es können solche Arbeiten verwendet werden, sofern die Minimalvoraussetzungen von 4 bzw. 5 Originalarbeiten mit führender AutorInnenschaft erfüllt sind und diese Arbeiten eine sinnvolle Ergänzung der Habilitationsschrift darstellen.

28. Zählt eine „shared first“ AutorInnenschaft, bei der ich gleichzeitig alleiniger korrespondierender Autor bin als ungeteilte führende AutorInnenschaft?

Ja. Da die korrespondierende AutorInnenschaft ungeteilt ist, gilt diese Arbeit als ungeteilte führende AutorInnenschaft.

29. Können KoautorInnenschaften bei internationalen Multicenterstudien für die Habilitationsschrift verwendet werden?

Ja, sofern es sich dabei um führende AutorInnenschaften handelt.

30. Wie werden die Journale gemäß subject categories des science citation index eingeteilt?

Ähnliche Bestimmungen wie für die wissenschaftlichen Publikationen gelten auch für die Habilitationsschrift, wobei sich hier Unterschiede ergeben, je nachdem ob jemand zwei oder drei ungeteilte Erst- oder verantwortlich korrespondierende AutorInnenschaften hat ([siehe Fragen 14., 15., und 17.](#)). Bei nur zwei ungeteilten Erst- oder verantwortlich korrespondierenden AutorInnenschaften müssen mindestens drei Arbeiten der Habilitationsschrift in Journalen publiziert sein, die dem obersten Drittel des subject categories index angehören.

31. Können Arbeiten in Journalen, die der Klasse 3 gemäß subject categories des science citation index angehören, Teil der Habilitationsschrift sein?

Arbeiten in Journalen, die gemäß science citation index der Klasse 3 zuzuordnen sind, können Teil der Habilitationsschrift sein, sofern die in der [Frage 25](#). beschriebenen Minimalvoraussetzungen erfüllt sind und diese Arbeiten eine sinnvolle Ergänzung zur darstellen. Dies gilt auch für Publikationen in „neuen“ Journalen, die noch keinen Impact-Faktor haben.

32. Dürfen „contributed equally“ Autoren dieselbe Arbeit für ihre Habilitationsschrift verwenden?

Ja. Für die Habilitationsschrift gelten dieselben Ausführungen wie für die wissenschaftlichen Publikationen ([vgl. Frage 7.](#)).

33. Können wissenschaftliche Publikationen gemäß § 2 Habilitationsrichtlinie Teil der Habilitationsschrift sein?

Arbeiten mit Erst- oder verantwortlich korrespondierender AutorInnenschaft, die in der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Publikationen berücksichtigt werden, können dann Teil der Habilitationsschrift sein, wenn sie in den letzten acht Jahren vor Antragstellung (unter Berücksichtigung der Dauer der akademischen Tätigkeit) publiziert worden sind.

34. Was bedeutet die 8-Jahres-Regelung beim Alter der Originalpublikationen der kumulativen Habilitationsschrift?

Wie bei den wissenschaftlichen Publikationen wird auch bei den Originalpublikationen der Habilitationsschrift die Dauer der akademischen Tätigkeit (sog. „wissenschaftliches Alter“) berücksichtigt. Für die 8-Jahres-Regelung gelten dieselben Ausführungen wie für die 12-Jahres-Regelung bei den wissenschaftlichen Publikationen (vgl. Frage 4.).

35. Sollen im Anhang der Habilitationsschrift die Originalpublikationen als pdf-Dokumente abgedruckt werden?

Ja, die Originalpublikationen sollen als pdf-Dokumente in den Anhang eingefügt werden. Dies ist möglich, da eine Habilitationsschrift – im Unterschied z.B. zu einer Doktorarbeit – keine eigenständige wissenschaftliche Publikation nach UG ist.

36. Welche Leistungen in der Lehre werden im Rahmen des Habilitationsverfahrens berücksichtigt?

Als Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis wird im UG unter anderem eine **mehrmalige** Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten gefordert. Damit soll eine **beständige** Lehrtätigkeit deutlich gemacht werden. Eine mehrmalige Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn mehrmals und über einen längeren Zeitraum Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Darüber hinaus bedürfen die entsprechenden Lehrveranstaltungen für ihre Berücksichtigung einer Evaluation der Studierenden.

Mit den „Habilitationsbestimmungen neu“ werden diesbezüglich klare und transparente Vorgaben gemacht. Diese Bestimmungen sollen eine positive Wirkung für die Entwicklung der Lehre an der MUI zur Folge haben und eine Aufwertung der Lehre mit sich bringen. Dies zeigt sich z.B. darin, dass die Hälfte des Mindestausmaßes aus Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierten Übungen und Seminaren stammen muss. Es ist dabei unerheblich, ob die Lehre aus dem Bereich der curricularen Pflichtlehre oder aus Wahlfächern stammt.

Im Rahmen des Habilitationsverfahrens ist ua das vom für Lehre zuständige Rektoratsmitglied unterfertigte Formblatt „Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit an der MUI und/oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen“ einzureichen. Die Abteilung Lehr- und Studienorganisation überprüft die studentische Evaluation. Die Entscheidung, ob die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber den Nachweis der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat, obliegt der Habilitationskommission.

Betreffend die Berücksichtigung von Lehre, die an Bildungseinrichtungen außerhalb der MUI abgehalten wird/wurde, siehe [Frage 43](#).

Die Betreuung von Bachelor- und wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertation etc.) dient nicht dem Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit im obgenannten Sinn. Ebenso gilt dies für die Betreuung von KPJ-Studierenden.

37. Warum ist ein Mindestausmaß für eine Lehrveranstaltung festgelegt?

Das einmalige Abhalten einer Lehrinheit à 45 Minuten stellt keinen tauglichen Nachweis der didaktischen Fähigkeiten dar ([vgl. Frage 36](#)).

Aus diesem Grund beträgt das Mindestausmaß für die Anrechenbarkeit einer einzelnen Lehrveranstaltung 0,20 Semesterwochenstunden (SWS). Dies entspricht in etwa drei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

38. Wie berechnet sich das Ausmaß der Lehrveranstaltungen im Sinne von Semesterwochenstunden (SWS)?

Dies kann aus der Lehrbeauftragung herausgelesen werden. Sobald die Lehre abgehalten und zurückgemeldet wurde, kann aus i-med-inside die tatsächliche und anrechenbare Lehrleistung herausgelesen werden. Dies gilt auch für Praktika. Entscheidend ist somit die tatsächlich durchgeführte Lehre.

Eine Vorlesungseinheit entspricht 0,07 SWS. Damit ist eine Anrechenbarkeit nur gegeben, wenn mindestens drei Vorlesungsstunden einer Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester stattgefunden haben.

39. Ich habe zwei nach den „Habitationsbestimmungen alt“ evaluierte Vorlesungseinheiten (mit weniger als 0,2 SWS). Kann ich diese auch für meine Habilitation nach den „Habitationsbestimmungen neu“ verwenden?

Nein, diese können für eine Habilitation nach den „Habitationsbestimmungen neu“ nicht verwendet werden. Sollten allerdings drei Vorlesungseinheiten bis zum Ende des Sommersemesters 2017 evaluiert worden sein, dann können zumindest 0,21 SWS von den notwendigen 3 SWS angerechnet werden.

Diese Frist ergibt sich aus der Umstellung des Evaluationsverfahrens von einer Evaluation durch eine Vertreterin/einen Vertreter des akademischen Mittelbaus und eine Studierendenvertreterin/einen Studierendenvertreter auf eine Evaluation durch die anwesenden Studierenden nach den Habitationsbestimmungen „neu“.

40. Reicht es für die notwendigen 3 SWS aus, wenn ich über 3 Semester insgesamt 4 Wochen ein evaluiertes Praktikum bzw. eine Vorlesung mit integrierter Übung durchführe?

Bei Praktika reicht dies nicht aus, da die Hälfte vom Mindestausmaß aus Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierten Übungen und Seminaren stammen muss. In diesem Fall können nur 1,5 SWS berücksichtigt werden.

Bei Vorlesungen mit integrierten Übungen hingegen, reicht dies aus. Diese sind in der Lehrbeauftragung mit VU gekennzeichnet.

41. Wie kann ich mit Lehre betraut werden?

Personen, die eine Habilitation anstreben, sind angehalten, ihre Involvierung in die Lehre langfristig zu planen. Die MUI trägt – soweit möglich und erforderlich – Sorge, dass potenzielle Habitationswerberinnen/Habitationswerber rechtzeitig in die Lehre involviert werden, um eine entsprechende Erfahrung aufzubauen. Hier ist eine enge Abstimmung zwischen Habitationswerberinnen/Habitationswerber einerseits, und den jeweiligen Leiterinnen/Leitern von Organisationseinheiten sowie dem für die Betrauung mit Lehre zuständigen Rektoratsmitglied andererseits, notwendig. Angesichts der zum Teil hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation soll dies eine Habilitation insbesondere auch für Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus dem Drittmittelbereich bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Tirol Kliniken möglich machen, wenngleich die Abhaltung von Lehre nicht zu ihren Dienstpflichten zählt. Es sollte rechtzeitig mit dem für die Betrauung mit Lehre zuständigen Rektoratsmitglied Kontakt aufgenommen werden.

42. Wie erhöhe ich die Wahrscheinlichkeit, dass meine Lehrveranstaltung auch besucht wird?

Da sich Studierende in der Regel bei bzw. kurz vor Semesterstart, darüber informieren, an welchen Terminen Wahlfächer stattfinden, sollten diese (oder ein Besprechungstermin für die Vereinbarung der Lehrveranstaltungstermine) für Wahlfächer bereits vor bzw. bei Semesterstart in I-MED inside eingetragen sein. Der Termineintrag ist von den Lehrenden einer Wahlveranstaltung selbst vorzunehmen. Wahlfächer ohne klares Terminangebot werden erfahrungsgemäß weniger nachgefragt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, (Termine für) Wahlfächer entsprechend frühzeitig anzukündigen und rechtzeitig zu bewerben (z.B. auch über soziale Medien²).

Besonders gute Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner um die Lehrveranstaltung zu bewerben, sind die Vertreterinnen/Vertretern der HochschülerInnenschaft an der MUI. In Absprache mit diesen können die Lehrveranstaltungen auf deren Homepage angekündigt werden. Außerdem besteht die Mög-

² Unter Bedachtnahme auf die Corporate Identity der MUI.

lichkeit der Verbreitung in den Printmedien der HochschülerInnenschaft: Dies hat sicherlich eine effektive Werbewirkung, jedoch muss aufgrund des Redaktionsschlusses (Anfang November, Ende Februar und Anfang April) ein gewisses Maß an Vorlaufzeit beachtet werden. Eine weitere Methode ist das Bewerben in den Hauptvorlesungen bzw. in den Pflichtpraktika. Hier kann je nach Semester ein kleines bis großes Publikum von meist sehr motivierten Studierenden erreicht werden. Mittel- und langfristig ist eine gut aufbereitete und didaktisch ansprechend abgehaltene Lehrveranstaltung über ein nachgefragtes Thema der beste Garant für eine hohe TeilnehmerInnen-Anzahl

43. Wird Lehre, die an Bildungseinrichtungen außerhalb der MUI abgehalten wird/wurde, berücksichtigt?

Lehre, die an postsekundären Bildungseinrichtungen abgehalten wird/wurde, kann grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern es sich um fachspezifische Lehrveranstaltungen aus dem medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich handelt.

Als anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen gelten in Österreich folgende Einrichtungen: [bmbwf Postsekundäre-Bildungseinrichtungen---Institutions-of-post-secondary-education.pdf](#)

Ebenso werden Lehrveranstaltungen berücksichtigt, die im Ausland an äquivalenten Bildungseinrichtungen abgehalten wurden.

Im Zuge der Antragstellung sind zum Nachweis für die an postsekundären Bildungseinrichtungen abgehaltene Lehre folgende Unterlagen mit dem entsprechenden Formblatt beizubringen:

- Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltung, aus der die Anzahl der Lehrstunden in Form von Semesterwochenstunden hervorgeht.
- Bestätigung der Bildungseinrichtung über die vollständige oder teilweise Abhaltung der Lehrveranstaltung.
- Ergebnisse der Evaluation: Die Lehrveranstaltungen bedürfen einer Evaluation durch die Studierenden. Die Nachweise sind beizulegen.

Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die Fragen zur Berücksichtigung ihrer bisherigen Lehrtätigkeit oder zum Umfang der Berücksichtigung haben, sollten diese bereits im Vorfeld der Einreichung des Habilitationsantrages an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied herantragen. Dafür sollte bereits das entsprechende Formular bzgl. der Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen versehen werden. Die endgültige Entscheidung über die Berücksichtigung der bisherigen Lehrtätigkeit liegt bei der Habilitationskommission.

44. Wie kann ich meine Lehre evaluieren lassen?

Für die Evaluation der erforderlichen Lehrleistung ist das online-Tool **MyEval** zu verwenden. Dazu muss die Lehrveranstaltung dort unbedingt vor deren Beginn online registriert werden. Spätere Registrierungen können für eine Evaluation nicht berücksichtigt werden. Im Zuge der Registrierung sind die entsprechenden Fragebögen herunterzuladen.

Die Auswertung der Fragebögen und die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Abteilung Lehr- und Studienorganisation.

Nähere Informationen finden sich unter: <https://www.i-med.ac.at/qm/lehre/>

Es wird dringend empfohlen, die Anleitung zu MyEval und zur Durchführung der Evaluation zu lesen, um Fehler zu vermeiden, welche ggf. die Evaluation ungültig machen. Für weitere Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Lehr- und Studienorganisation zur Verfügung.

45. Wie erfolgt die Evaluation bei Lehrveranstaltungen die von mehreren Lehrenden abgehalten werden?

In diesen Fällen ist es möglich, eine personenbezogene Evaluation durchführen zu lassen, wenn die/der Lehrende nur einen Teil der Lehrveranstaltung zusammen mit anderen Kolleginnen/Kollegen abhält. Diese kann wie in der [Frage 44](#) beschrieben beantragt werden.

46. Wie wird Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL) angerechnet?

Die Betreuung von Kleingruppen im problemorientierten Kleingruppenunterricht wird als Seminar angerechnet, da im Studienplan Humanmedizin bzw. Zahnmedizin als Seminar (SE) ausgewiesen. Die Erstellung eines Lehrfalles (POL Fall) kann angerechnet werden, sofern diese vom für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied beauftragt und positiv evaluiert wurde.

47. Kann ich eine Lehrveranstaltung, die ich in mehreren Semestern gehalten habe, immer wiederkehrend evaluieren lassen und wird dies berücksichtigt?

Ja, dies ist möglich und wird auch berücksichtigt.

48. Ich betreue in einem Praktikum bzw. in einem Seminar mehrere Gruppen Studierender. Muss ich für jede Gruppe eine eigene Evaluation durchführen lassen, damit das Praktikum bzw. das Seminar i.S.d. „Habitationsbestimmungen neu“ als evaluiert gilt?

Wenn in einem **Praktikum** in einem Semester mehrere Gruppen Studierender betreut werden, und zumindest von einer Gruppen eine Evaluation vorliegt, wird die gesamte Lehrleistung für dieses Semester, also für alle Gruppen, berücksichtigt.

Wenn hingegen in einem **Seminar** in einem Semester mehrere Gruppen Studierender betreut werden, muss von allen Gruppen eine Evaluation vorliegen, damit die gesamte Lehrleistung für dieses Semester, also für alle Gruppen, berücksichtigt wird.

49. Kann meine bisherige Lehrtätigkeit, wenn sie nicht evaluiert wurde, berücksichtigt werden?

Nein, aber Habitationswerberinnen/Habitationswerber, die bis 05.07.2019 einen Habitationsantrag stellen, können beantragen, dass § 5 Abs 1 letzter Satz (Evaluation der Lehrtätigkeit) des Satzungsteils Habitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht zur Anwendung gelangt (d.h. eine Evaluation der Lehre muss nicht nachgewiesen werden).

Für Habitationsanträge nach dem 05.07.2019 muss die Lehre gemäß § 5 Abs 1 letzter Satz des Satzungsteils Habitationsrichtlinie („Habilitation neu“) evaluiert sein, d.h. die entsprechenden Lehrveranstaltungen müssen für ihre Berücksichtigung durch die Studierenden evaluiert sein. Ein Antrag, dass § 5 Abs 1 letzter Satz des Satzungsteils Habitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht zur Anwendung gelangt, ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Demgemäß wird unbedingt empfohlen, die Lehrtätigkeit wie in den Ausführungen zu [Frage 44](#) beschrieben, evaluieren zu lassen.

50. Welche Angebote gibt es an der MUI in Bezug auf die didaktische Ausbildung?

Nähere Informationen finden sich unter:

[Verpflichtende Fortbildungen - Medizinische Universität Innsbruck \(i-med.ac.at\)](http://i-med.ac.at)

51. Muss man sämtliche Kurse aus dem aktuellen Programm zu Lifelong Learning absolvieren?

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hat die positiv absolvierte didaktische Ausbildung der MUI (Lifelong Learning/Medizindidaktik) oder eine vergleichbare didaktische Ausbildung an einer anderen Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 50 Stunden nachzuweisen. Die didaktische Ausbildung der MUI umfasst sieben Module, darunter vier Pflichtmodule (s. [Verpflichtende Fortbildungen - Medizinische Universität Innsbruck \(i-med.ac.at\)](https://www.i-med.ac.at/verpflichtende-fortbildungen)).

52. Kann man sich z.B. den „MAW-1 Basiskurs“ oder andere didaktische Ausbildungen anrechnen lassen bzw. wie viele Stunden werden davon angerechnet?

Der „MAW-1 Basiskurs“ wird für die vier Pflichtmodule der didaktischen Ausbildung der MUI (Lifelong Learning/Medizindidaktik) angerechnet.

Hinsichtlich der Anrechnung anderer didaktischer Aus- oder Weiterbildungen ist vorab das für Lehre zuständige Rektorsratsmitglied zu kontaktieren. Die Entscheidung, ob die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber den Nachweis der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat, obliegt der Habilitationskommission.

53. Wie sind die zehn positiv evaluierten Prüfungsfragen für eine entsprechende interdisziplinäre Gesamtprüfung (KMP, MCQ) zu erstellen und wie erfolgt die Evaluation?

Eine ausführliche Anleitung findet sich unter <https://www.i-med.ac.at/habilitation/sip.html>. Für die Erstellung der Fragen ist eine Word-Vorlage (downloadbar unter vorstehendem Link) zu verwenden. Es können auch bereits in KMP oder MCQ Prüfungen verwendete Prüfungsfragen eingereicht werden, solange man diese alleinverantwortlich erstellt hat. Die Verwendung in einer KMP oder MCQ allein ersetzt aber nicht die Evaluation.

54. Ich halte im Rahmen eines Moduls mehrere Lehreinheiten (Vorlesungseinheiten). Muss ich jede einzelne Lehreinheit einzeln evaluieren oder genügt es, eine Evaluation am Ende der letzten Einheit durchzuführen?

Es genügt, die Lehreinheiten in einem Modul in der letzten Stunde kumulativ zu evaluieren. Damit diese Evaluation für die Habilitation anrechenbar ist, müssen mindestens drei Lehreinheiten, das sind 0,20 Semesterwochenstunden, abgehalten werden (vgl Frage 36).

55. Wie läuft ein Habilitationskolloquium ab?

Das Kolloquium besteht aus einem 15-minütigen bereichsöffentlichen Vortrag und einer anschließenden Diskussion im Ausmaß von ca. zehn Minuten.

Die Vortragsunterlagen müssen drei Tage vor dem Habilitationskolloquium an habilitation@i-med.ac.at als pdf-Datei übermittelt werden und sind zusätzlich zum Kolloquium (auf einem Speichermedium) mitzubringen.

56. Ich habe mich bereits an einer anderen Universität habilitiert und möchte mich nunmehr (auch) an der MUI habilitieren. Ist dies möglich?

Nach dem österreichischen Universitätsrecht ist mit der Erteilung der Lehrbefugnis das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität, die die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die Lehrbefugnis ist somit auf die jeweilige verleihende Universität beschränkt.

Die universitätsrechtlichen Bestimmungen in Österreich sehen (im Gegensatz zu den hochschulrechtlichen Bestimmungen z.B. in den meisten deutschen Bundesländern) kein Verfahren zur „Umhabilitation“ bzw. keine „Anerkennung“ einer bereits bestehenden Habilitation vor, weshalb bei einer „erneuten“ Habilitation das Durchlaufen des Habilitationsverfahrens nach § 103 UG iVm den Satzungsstellen Habilitationsordnung und Habilitationsrichtlinie an der MUI notwendig ist.

Die bereits im Zuge eines Habilitationsverfahrens an einer anderen Universität eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und/oder etwaige Gutachten zu diesen können jedoch im Rahmen der freien Beweiswürdigung durch die Habilitationskommission im Habilitationsverfahren an der MUI berücksichtigt werden.

57. Bis wann kann ich meinen Habilitationsantrag zurückziehen?

Gemäß § 2 Habilitationsordnung kann ein eingebrachter Habilitationsantrag bis zur Entscheidung über die Verleihung der Lehrbefugnis zurückgezogen werden.

58. Kann ich, im Falle eines negativen Habilitationsbescheides, erneut einen Habilitationsantrag stellen?

Grundsätzlich ist dies möglich. Es wird diesfalls überprüft, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der damaligen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, und daher ein inhaltlich anderslautender Beschluss zumindest möglich ist. Anderenfalls wäre der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

59. An wen kann ich meine Fragen zum Habilitationsverfahren richten?

1. Servicestelle Habilitationen (habilitation@i-med.ac.at)
2. zuständige Referentin/zuständiger Referent (diese/dieser wird im Laufe des Verfahrens bekannt gegeben)
3. die/der Vorsitzende der jeweiligen Habilitationskommission

Version	Datum	Inhaltliche Änderung gegenüber Vorversion
1.1	01.02.2018	Konkretisierungen
1.2	21.06.2018	Einführung „PubMon-Programm“, Anmerkung zum Impact-Faktor, Anpassung an Satzungsänderung
1.3	06.12.2018	Einführung der Fragen 21 – 23 sowie 53
1.4	Juni 2021	Aktualisierung diverser Links
2	Juli 2023	Anpassungen: Fragen neu: 13 sowie 55 bis 59 Fragen überarbeitet: 12, 19, 35, 36, 42, 44, 46, 48, 52 und 53